

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt, mit dem die Klägerin einen Beurteilungsfehler, einen Verstoß gegen Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts und eine Verletzung des Grundsatzes *nemo auditur propriam turpitudinem allegans* geltend macht, und zwar

- habe die Kommission durch die Behauptung, dass die Ruhegehaltsansprüche, deren Übertragung sie beantragt habe, nach ihrem Eintritt in den Dienst der Union entstanden seien, da ihre Mitgliedschaft im Algemeen Burgerlijk Pensioen-Fonds (ABP) am 31. Januar 2015 geendet habe, ohne dass in irgendeiner Weise zwischen den Zeiträumen vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 2010 und vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Januar 2015 unterschieden worden wäre, einen Zeitraum von 18 Jahren und sechs Monaten an übertragbaren Ruhegehaltsansprüchen unbeachtet gelassen und damit einen Fehler bei der Beurteilung der Tatsachen begangen sowie gegen Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts verstoßen;
- könne die Kommission dadurch, dass sie nicht sichergestellt habe, dass der ABP oder seine Aufsichtsbehörde innerhalb des niederländischen Staates die verlangte Berechnung zur Verfügung stellt, den Antrag der Klägerin auf Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen nicht rechtmäßig zurückweisen, da dies unter Verletzung des Grundsatzes *nemo auditur propriam turpitudinem allegans* darauf hinauslaufen würde, Vorteile aus ihrem eigenen Fehlverhalten zu ziehen.

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2021 — Ekobulkos/Kommission

(Rechtssache T-702/21)

(2022/C 24/59)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: „Ekobulkos“ EOOD (Todorichene, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Dimitrov)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission auf die Beschwerde SA.56620 (2020/FC) der „Ekobulkos“ EOOD rechtswidrig untätig geblieben ist;
- die Kommission zu verurteilen, die gerichtlichen Kosten der „Ekobulkos“ EOOD zu tragen;
- hilfsweise, für den Fall, dass die Kommission über die Beschwerde nach Erhebung der vorliegenden Klage entscheidet, die Kommission zu verurteilen, die gerichtlichen Kosten zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Die Kommission sei ihren sich aus den Art. 107 AEUV und 108 AEUV ergebenden Verpflichtungen zur Überprüfung der gewährten Beihilfen der Mitgliedstaaten nicht nachgekommen.
2. Die Kommission habe die Beschwerde SA.56620 (2020/FC) der Gesellschaft vom 21. Februar 2020 betreffend eine mögliche rechtswidrige Beihilfe nicht gemäß Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates (!) ohne ungebührliche Verzögerung geprüft.
3. Die Kommission habe nicht den erforderlichen Beschluss nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates erlassen, mit dem
 - festzustellen sei, dass die ihr mitgeteilte Maßnahme, keine Beihilfe darstelle, oder
 - festzustellen sei, dass die Maßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, oder
 - das Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV einzuleiten sei („Beschluss über die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens“).

4. Die Kommission habe der Beschwerdeführerin nicht gemäß Art. [24] Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates eine Kopie ihres Beschlusses übermittelt.
5. Die Kommission habe es, auch nachdem sie hierzu am 22. Juni 2021 nach Art. 265 AEUV aufgefordert worden sei, versäumt, tätig zu werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

**Klage, eingereicht am 3. November 2021 — Hoteles Olivencia/EUIPO — Corporacion H10 Hotels
(HOTELES HO)**

(Rechtssache T-707/21)

(2022/C 24/60)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Hoteles Olivencia, SL (Almería, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Mohamed Acosta)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Corporacion H10 Hotels, SL (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke HOTELES HO — Anmeldung Nr. 18 202 245

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. August 2021 in der Sache R 782/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, die Eintragung der streitigen Marke anzuerkennen und der Widerspruchsführerin gegen die ursprüngliche Markenanmeldung die Kosten aufzuerlegen;
- hilfsweise, für den Fall, dass die Klage abgewiesen werden sollte, im Hinblick auf die im Zusammenhang mit Art. 109 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates zu berücksichtigenden Umstände der Streitgegenständlichen Materie und ihrer offensichtlichen Komplexität angesichts der in unterschiedliche Richtungen laufenden Entscheidungen in den einzelnen Instanzen jeder Partei ihre Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Streitig sei das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Anwendungsvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und infolgedessen (oder mangels dessen) die Nichtanwendung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
 - Fehlerhafte Nichtanwendung von Art. 109 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-